

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



10. Jahrgang

Luckenwalde, 2. Dezember 2002

Nr. 38

Inhalt:

Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming

Einladung zur 15. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes

Einladung zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree

Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming über Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen, die im Landkreis Teltow-Fläming zugelassen sind

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.  
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.  
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro bei Bezug durch die Post plus 1,50 Euro Porto.  
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

**Einladung**

**zu der Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming,  
am Mittwoch, dem 11.12.2002, um 17.00 Uhr in Luckenwalde, Am Nuthefließ 02,  
Beratungsraum B 2-1-02**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Protokollkontrolle
2. Vergabe der Leistung "Sozialarbeit an Schulen" (SaS) im Landkreis Teltow-Fläming an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe 2-0803/02
3. Weiterführung der Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Teltow-Fläming gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 16 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (AG-KJHG) 2-0810/02
4. Richtlinie des Jugendamtes zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes 2-0811/02
5. Vergabe des Kontingentes von 35 Stellen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Land Brandenburg vom 13.08.2002 2-0812/02
6. Sonstiges

gez. Böttcher  
Die Vorsitzende

Im Auftrag

Balzer  
Amtsleiterin

## **Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Am Donnerstag, dem 12. Dezember 2002, um 17:00 Uhr, findet die 15. Sitzung der  
Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in  
der Geschäftsstelle des SBAZV, Zum Königsgraben 2 in Zossen/OT Dabendorf, statt.

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil der Sitzung**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bericht zur Arbeit des Vorstandes und zu weiteren wichtigen Verwaltungsangelegenheiten
5. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2003
6. Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallgebührensatzung
7. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Sicherung der Deponie „Markendorfer Chaussee“, Jüterbog

Zossen, den 27. November 2002

**Krain**  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

**Pätzold**  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Am Donnerstag, dem 12. Dezember 2002, um 15.00 Uhr, findet die 3. Sitzung der  
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im  
Beratungsraum der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes  
(SBAZV), Zum Königsgraben 2 in 15806 Zossen, OT Dabendorf statt.

**Öffentlicher Teil der Sitzung**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der  
Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2003

**Nicht öffentlicher Teil der Sitzung:**

Beschluss zum Vergabeverfahren der Restabfallentsorgung des ZAB

Fürstenwalde, den 27. November 2002

Hildebrandt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Pätzold  
Verbandsvorsteher

**B E K A N N T M A C H U N G**  
des Landkreises Teltow-Fläming  
über Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen,  
die im Landkreis Teltow-Fläming zugelassen sind  
vom 1. November 2002

---

Durch diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I, S. 1573), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 18. Juli 1995 (BGBl. I, S. 951) für alle Unternehmen mit Genehmigung für den Taxen- und Mietwagenverkehr (gem. §§ 47 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) des Landkreises Teltow-Fläming eine

**A u s n a h m e g e n e h m i g u n g**

---

von den Vorschriften des § 26 Abs. 3 der BOKraft zur Anbringung von Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Es darf Eigenwerbung auf den Flächen der seitlichen Fahrzeigtüren an Taxen und Mietwagen angebracht werden. Die Nutzung der Flächen über die seitlichen Fahrzeigtüren hinaus ist nicht gestattet.
2. Das Führen von politischer und religiöser Werbung an Taxen und Mietwagen ist unzulässig.
3. Jegliche Hinweise auf Preisgestaltung sowie direkte Fahrpreisangaben sind nicht erlaubt.
4. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab 1. Januar 2003 für den Zeitraum bis 31. Dezember 2006.
5. Die Ausnahmegenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt ergänzender Auflagen und Bedingungen sowie des jederzeitigen Widerrufs.
6. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Taxen und Mietwagen, die im Landkreis Teltow-Fläming zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Allgemeinverfügung zugelassen sind.
7. Die Ausnahmegenehmigung ist zu widerrufen, sofern durch die Anbringung der Eigenwerbung die Ergänzungsfunktion des Verkehrs mit Taxen und Mietwagen zum öffentlichen Personenverkehr gefährdet werden sollte.
8. Sonstige, die Werbung einschränkende oder ausschließliche Rechtsvorschriften, insbesondere §§ 30 und 33 StVZO, bleiben unberührt.

Zossen, 15. November 2002

Giesecke  
Der Landrat